

## Schulordnung der Gemeinde Gams

vom 11. Januar 2016

Der Gemeinderat Gams erlässt in Anwendung von Art. 33 Volksschulgesetz<sup>1</sup> Art. 3 Gemeindegesetz<sup>2</sup> und Art. 37 Gemeindeordnung vom 2. April 2012 folgende Schulordnung:

### I. Geltungsbereich

**Art. 1**  
Geltungsbereich Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.  
  
Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

### II. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 2**  
Gemeindegebiet Die Schule Gams umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Gams.

**Art. 3**  
Aufgaben Die Schule führt:  
a) Kindergarten  
b) Primarschule  
c) Oberstufe  
  
Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

**Art. 4**  
Mitgliedschaften Die Schule ist Mitglied:  
a) der Time-Out Schule Werdenberg  
b) der Sportschule Gams  
c) der Logopädischen Vereinigung Region Werdenberg  
d) der Musikschule Werdenberg

**Art. 5**  
Schulanlagen Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

Für die Benützung gilt die Gebührenordnung des Gemeinderates.

### III. Schulbetrieb

**Art. 6**  
Stundenplan Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.

Die Schulleitungen organisieren die Erstellung des Gesamtstundenplans der Schule nach den kantonalen Vorschriften. Der Stundenplan wird von den

<sup>1</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG

<sup>2</sup> sGS 151.2, abgekürzt GG

Lehrpersonen entworfen und vom Schulrat erlassen.

Die jeweilige Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und teilt diese dem Schulrat mit.

**Schülertransporte** **Art. 7**  
Der Schulrat sorgt für den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport am Mittag und für den Schulbeginn mit der zweiten Lektion im Kindergarten.

Die Führung des Schülertransportwesens (Fahrplan, Evaluation der Fahrrou-ten, Anspruchsberechtigung, Betriebsbereitschaft der Busse, Pflichtenhefte der Schulbusfahrer) liegt in der Verantwortung des Schulrates.

**Ferien** **Art. 8**  
Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Sportferien fest.

**unterrichtsfreie Tage** **Art. 9**  
Der Schulratspräsident kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage festsetzen.

Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

**besondere Veranstaltungen** **Art. 10**  
Die Schule fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.

Die Schüler sind nach Art. 17<sup>bis</sup> Volksschulgesetz zum Besuch der obligatori- schen Schullager oder von Exkursionen verpflichtet.

Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäf- tigt.

#### **IV. Schülerinnen und Schüler**

**Absenzen** **Art. 11**  
Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehr- person innert 15 Minuten nach dem Grund des Fernbleibens.

**Urlaub** **Art. 12**  
Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind für höchstens zwei Halbtage je Schul- jahr mit einer schriftlichen Mitteilung ohne Angabe von Gründen vom Un- terricht befreien.

Verhalten	<p><b>Art. 13</b> Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Der Schulrat erlässt eine Schulhausordnung mit speziellen Bestimmungen für das jeweilige Areal.</p>
-----------	---

## V. Erziehungsberechtigte

Zusammenarbeit/ Elternmitwirkung	<p><b>Art. 14</b> Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.</p> <p>Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung.</p>
Unterrichtsbesuch	<p><b>Art. 15</b> Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.</p>
Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte	<p><b>Art. 16</b> Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.</li> <li>b) für Schulanlässe nach Art. 10 Schulordnung, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.</li> </ol> <p>Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.</p>

## VI. Lehrpersonen

Lehrervertretung	<p><b>Art. 17</b> Die Lehrpersonen wählen eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.</p>
Lehrerteam	<p><b>Art. 18</b> Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.</p>
Lehrperson	<p><b>Art. 19</b> Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientiert sich die Lehrperson nach dem Volksschul- und Lehrerbesoldungs- sowie Personalgesetz des Kantons St.Gallen und den Weisungen des Schulrates.</p>



## VII. Schulleitung

Schulleitung	<b>Art. 20</b> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach dem Schulleiterreglement der Schule Gams.
Schulleitungskonferenz	<b>Art. 21</b> Die Schulleitungspersonen bilden die Schulleitungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten.  Ein Mitarbeiter der Schulverwaltung kann mit beratender Stimme teilnehmen.  Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit Fragen, welche die Schule als Ganzes betreffen. Sie hat ein Antragsrecht gegenüber dem Schulrat.

## VIII. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates

Aufgaben	<b>Art. 22</b> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung. Er organisiert und führt die Schule.  Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus der Gemeindeordnung von Gams.
Geschäftsreglement	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement.
Schulratspräsidium	<b>Art. 24</b> Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.  Er besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheid-Kompetenzen im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom Gemeinderat erlassenen Reglemente und Beschlüsse.  Der Schulrat überträgt dem Schulratspräsidenten folgende Befugnisse: a) Das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden; b) Erteilen von befristeten Lehraufträgen von mehr als sechs und maximal zwölf Monaten; c) Den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Schulleitung.
Pädagogische Kommission	<b>Art. 25</b> Die Pädagogische Kommission ist eine Kommission mit schulrätlichen Befugnissen.  Sie besteht aus drei Schulräten, den Schulleitungen und Vertretern der Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten. Die Kommission wird auf Antrag des Schulrats vom Gemeinderat ernannt.  Stimmberechtigt sind die Schulräte. Die anderen Mitglieder der Kommission wirken beratend mit.  Die pädagogische Kommission entscheidet abschliessend über: a) Einschulung und Stufenübertritt; b) Promotionen; c) Fördernde Massnahmen;

- d) Zumutbarkeit des Schulweges;
- e) Schülertransporte;
- f) Zuweisung in Kleinklassen und Sonderschulen.

## IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Grundsatz	<b>Art. 26</b> Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege <sup>3</sup> und Art. 125 ff. Volksschulgesetz.
Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen	<b>Art. 27</b> Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen sind Verfügungen und Entscheiden des Schulrates gleichgestellt.
Verfügungen Schulleitungen	<b>Art. 28</b> Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen zuhanden des Schulrates angefochten werden.

## X. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 29</b> Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 7. Oktober 2011 aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 30</b> Diese Schulordnung untersteht vom 20. Januar bis 29. Februar 2016 dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am 11. Januar 2016 (GRB 4/2016)

### Gemeinderat Gams

  
Fredy Schöb  
Gemeindepräsident

  
Markus Lenherr-Giger  
Gemeinderatsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Januar bis 29. Februar 2016.

<sup>3</sup> sGS 951.1, abgekürzt VRP